

37713

16. 12. 1957.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom  
mit dem weitere Bestimmungen zur Durch-  
führung des IV. Teiles des Staatsvertrages  
vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen  
werden (5. Staatsvertragsdurchführungs-  
gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

§ 1. Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die am 8. Mai 1945 im Eigentum einer deutschen physischen oder juristischen Person (§ 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956) gestanden sind und einer solchen Person oder ihrem Rechtsnachfolger auf Grund einer zwischenstaatlichen Regelung im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, übertragen werden, gelten für Zwecke der Besteuerung vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz als am Tage des Inkrafttretens des vorgenannten Staatsvertrages übereignet.

§ 2. (1) Wurden oder werden eine Kapitalgesellschaft, der ein Unternehmen (Betrieb) gemäß § 18 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes gehört, und eine oder mehrere Kapitalgesellschaften spätestens bis 31. Juli 1958 mit Wirkung zum Stichtag ihrer Schillingeröffnungsbilanz verschmolzen, so unterliegt der Übergang des Vermögens der übertragenden Gesellschaft weder der Umsatzsteuer noch der Grunderwerbssteuer.

(2) In den Verschmelzungsfällen nach Abs. 1 gelten die in der Zeit vom Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz (Verschmelzungsbilanz) bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister getätigten Geschäfte bereits als Geschäfte der übernehmenden Gesellschaft.

(3) Die Verschmelzung gemäß Abs. 1 löst Kapitalverkehrssteuern nicht aus.

§ 3. (1) Auf die Verwertung von Aktien findet § 47 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, wenn die zu einem oder verschiedenen

Sondervermögen (§ 7 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) gehörigen Aktien einer Gesellschaft zusammen nicht mehr als zehn vom Hundert ihres Grundkapitals erreichen, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmung Anwendung.

(2) Aktien, die im Eigentum von deutschen physischen Personen gestanden sind, sind bei dem in Abs. 1 genannten Hundertsatz nicht zu berücksichtigen.

(3) Sollte die Verwertung der Aktien nicht durch Verkauf an der Börse erfolgen, so ist als ihr Wert mindestens der letzte, innerhalb von drei Monaten vor der Verwertung feststellbare Börsenkurs anzunehmen. Ist ein solcher nicht feststellbar, so ist der Verkehrswert nach Einholung einer Äußerung der Wiener Börsenkammer durch das Bundesministerium für Finanzen festzusetzen.

(4) Ist bei der Verwertung ein der Bestimmung des Abs. 3 entsprechender Preis nicht zu erzielen, so ist § 47 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes anzuwenden.

### Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 177, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. Artikel II § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften mit dem Wohnsitz (Sitz) in Österreich, die auf Grund einer vor dem 8. Mai 1945 begründeten Verbindlichkeit Schuldner einer deutschen physischen oder juristischen Person (§ 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes), des Deutschen Reiches, einer deutschen Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung des Deutschen Reiches waren, haben eine solche Verbindlichkeit bis längstens 31. März 1958 dem Bundesministerium für Finanzen in Wien zu melden.“

2. Artikel II § 4 erster Satz hat zu lauten:

„Wird eine physische oder juristische Person oder eine Personengesellschaft mit dem Wohnsitz

(Sitz) in Österreich wegen einer in § 2 bezeichneten Verbindlichkeit von der Republik Österreich oder vom öffentlichen Verwalter beim Gericht ihres Wohnsitzes (Sitzes) geklagt, so kann sie die Unzuständigkeit des Gerichtes nicht unter Berufung auf die Vereinbarung eines anderen Gerichtsstandes einwenden.“

3. Artikel II § 6 hat zu lauten:

„Wer einer ihm gemäß § 2 obliegenden Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Werte der nicht oder nicht rechtzeitig angemeldeten Verbindlichkeit bestraft.“

### Artikel III.

Artikel III Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 177, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind die für die Vollziehung der §§ 10 Abs. 2, 19 Abs. 3 und 21 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zuständigen Bundesministerien und mit der Vollziehung des Artikels II das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres betraut.“

### Artikel IV.

(1) Artikel II Z. 1 und Z. 2 dieses Bundesgesetzes treten am 1. November 1957 in Kraft.

(2) Artikel III dieses Bundesgesetzes tritt am 30. Juni 1957 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen und mit der Vollziehung des Artikels II sind das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### Zu Art. I § 1:

Eine gesetzliche Regelung betreffend die Besteuerung der auf Grund des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages oder auf Grund sonstiger zwischenstaatlicher Abmachungen oder Zusagen zu übertragenden Vermögenswerte, hat sich als notwendig herausgestellt. Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 6 Körperschaftsteuergesetz sind nämlich von den der Republik Österreich auf Grund des Staatsvertrages zugefallenen Vermögensschaften nur Betriebe gewerblicher Art steuerpflichtig. Gewinne (Einnahmenüberschüsse), die in der Zeit seit Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zur allfälligen Übertragung einzelner Vermögensschaften an die ehemaligen Eigentümer oder an Dritte von sonstigen einen Ertrag abwerfenden Vermögenswerten (wie etwa von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Mietwohngrundstücken u. dgl.) erzielt wurden, würden infolgedessen unversteuert bleiben. Dies würde eine nicht zu rechtfertigende steuerliche Besserstellung der ehemaligen Voreigentümer oder sonstiger begünstigter Erwerber (wie zum Beispiel der auf Grund des Wiener Memorandums aus § 17 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes Begünstigten) gegenüber allen anderen inländischen Personen, die mit gleichartigen Erträgen der Steuerpflicht

unterliegen, mit sich bringen und damit den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzen.

Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen ergebe sich aber auch aus Gründen der Verwaltungsarbeit, da ohne die vorgesehene Bestimmung ein zweimaliger Wechsel in der Zuständigkeit der Veranlagungsbehörden eintreten müßte.

### Zu Art. I § 2:

Da die von einer der vier Mächte verwalteten Unternehmungen (§ 18 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) erst nach den im § 1 Abs. 1 des Schillingeröffnungsbilanzgesetzes vorgesehenen Stichtagen übergeben wurden, waren diese Unternehmungen nicht in der Lage, rechtzeitig verschmelzende Umwandlungen durchzuführen. Auf ihre Verschmelzung kann daher die Abgabenbegünstigung des § 39 des Schillingeröffnungsbilanzgesetzes keine Anwendung finden. Es ist demnach erforderlich, für diese Verschmelzungen eine besondere Abgabenbegünstigung zu erlassen, die der im § 39 des Schillingeröffnungsbilanzgesetzes enthaltenen Abgabenbegünstigung nachgebildet ist.

### Zu Art. I § 3:

Die Ausbietung von Aktien gemäß § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, die gemäß Art. 22 Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen sind, würde zu Kursverlusten Anlaß geben, wenn bei ihrer Verwertung eine solche Anzahl von Stücken ausgetobt würde, welche die üblicherweise im Börsenhandel angebotene Stückzahl der gleichen Aktien wesentlich übersteigt. Der Kursdruck könnte zu einer Beunruhigung des Effekten- und Kapitalmarktes und zur Kreditschädigung für die betroffene AG. führen, was für die vorgesehene Ausnahmebestimmung zu § 47 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vermieden werden soll. Da bei Paketen bis zu 10% in der Regel auch nicht mit einem über den Börsenkurs hinausgehenden Paketzuschlag gerechnet werden kann, ist es unzweckmäßig, Kursbeeinflussungen durch Ausbietung nach § 47 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zu veranlassen. Die Ausbietung von größeren Paketen, insbesondere Majoritätspaketen, wird durch die Ausnahmebestimmung nicht berührt.

### Zu Art. II Z. 1:

Nach den Erfahrungen der Praxis erscheint eine Verlängerung der Anmeldefrist zweckmäßig.

Gelegentlich dieser Fristverlängerung besteht die Möglichkeit, die Ausdrucksweise des Art. II des 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes der in den anderen Staatsvertragsdurchführungsgesetzen verwendeten anzupassen. Es wurde daher auch beim Kreis der österreichischen Anmeldepflicht-

gen statt von „Person“ schiedthin ebenfalls von „physischen und juristischen Personen“ gesprochen. Zur Verdeutlichung, daß es sich bei den deutschen oder juristischen Personen, die die ehemaligen Gläubiger waren, sowohl um west- als auch um ostdeutsche Gläubiger handelt, wurde ein Hinweis auf § 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes eingefügt; diese Bestimmung nimmt nämlich hinsichtlich des Wohnsitzes (Sitzes) der in Betracht kommenden Person ausdrücklich auf den Gebietsstand des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 Bezug.

### Zu Art. II Z. 2:

Hier wurde lediglich die Ausdrucksweise der Z. 1 angepaßt.

### Zu Art. II Z. 3:

Die bisherige Strafbestimmung in Art. II § 6 des 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes erscheint im Hinblick auf die der Erfassung unterliegenden, oft beträchtlichen Vermögenswerte nicht als ausreichend. Mit Rücksicht auf die Verlängerung der Anmeldefrist konnte unter Vermeidung einer Rückwirkung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende Strafverschärfung, nämlich eine Strafe bis zur Höhe der nicht oder nicht rechtzeitig angemeldeten Verbindlichkeit, vorgesehen werden.

### Zu Art. III:

Die unvollständig gebliebene Vollzugsklausel des 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes wurde entsprechend ergänzt.